

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 29. Dezember 1958

77. Stück

- 282.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Gesetzes, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.
- 283.** Bundesgesetz: Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel.
- 284.** Bundesgesetz: Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen.
- 285.** Bundesgesetz: Auffangorganisationengesetz-Novelle.
- 286.** Bundesgesetz: Privatbahnunterstützungsgesetz 1959.
- 287.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden.
- 288.** Verordnung: Erneute Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- 289.** Verordnung: 12. Änderung der Arzneitaxe.
- 290.** Verordnung: Ermächtigung der Finanzlandesdirektionen zur Ausübung des Gnadenrechtes in Finanzstrafsachen.

282. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, mit dem das Gesetz, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, betreffend das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 80/1923 und BGBl. Nr. 533/1923, wird geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Bundesgesetz über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.“

2. Die §§ 3, 4, 4 a und 4 c erhalten die Bezeichnung „§§ 2, 3, 4 und 5“.

3. An die Stelle der §§ 5, 6 und 6 a treten folgende Bestimmungen:

„§ 6. (1) Wer vorsätzlich dem Ausfuhrverbot des § 1 zuwiderhandelt, ist vom Gericht wegen Vergehens mit strengem Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Ist jedoch der Gegenstand der strafbaren Handlung nicht mehr als 3000 S wert, so ist die Tat vom Gericht als Übertretung mit Arrest bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu ahnden. Bei erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Begeht jemand die strafbare Handlung in Ausübung eines Gewerbes und ist er innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Tat bereits zweimal vom Gericht nach diesem Bundesgesetz verurteilt worden, so ist auch auf den Verlust des Gewerbes und auf die Unfähigkeit zur Erlangung eines solchen Gewerbes für mindestens ein halbes Jahr und höchstens 5 Jahre zu erkennen.

(4) Der Gegenstand der strafbaren Handlung ist für verfallen zu erklären,

a) wenn er dem Täter oder einem Mitschuldigen gehört,

b) wenn er einer anderen Person gehört, es sei denn, daß diese ein schon vor der Tat beständenes Eigentum nachweist und sie an der Verwendung des Gegenstandes zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft.

(5) Wird auf Verfall erkannt (§ 6) oder fallen Gegenstände dem Bund anheim (§ 8), so sind Pfand- und Zurückbehaltungsrechte dritter Personen an den für verfallen erklärten oder heimgefallenen Gegenständen anzuerkennen, sofern diese Personen nachgewiesen haben, daß sie ihr Recht schon vor der Tat erworben haben und sie an der Verwendung der Gegenstände zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft.

(6) Die Verjährungszeit beträgt drei Jahre.

§ 7. Hat sich der vom Verfall Bedrohte nach der Tat des Eigentums am Gegenstand der strafbaren Handlung begeben oder kann der dem Verfall unterliegende Gegenstand nicht erfaßt werden oder kann der Verfall nicht ausgesprochen werden, weil den Eigentümer an der Verwendung des Gegenstandes zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft, so tritt an die Stelle des Verfalles eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes. Wird auf Verfallsersatzstrafe erkannt, so hat das Gericht zugleich auch die Arreststrafe zu bestimmen, die im Falle der

Uneinbringlichkeit der Verfallsersatzstrafe an ihre Stelle tritt; diese Arreststrafe darf 6 Monate nicht übersteigen.

§ 8. (1) Wird eine Sache aufgefunden, die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gewesen ist, und ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung nicht möglich oder ist der Eigentümer der aufgefundenen Sache unbekannt, so fällt die Sache mit der Auffindung dem Bund anheim.

(2) Ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz gegeben ist, hat das zur Entscheidung in der Strafsache berufene Gericht mit Beschluß festzustellen.

§ 9. Die Organe der Zollverwaltung haben zur Sicherung des Verfalles (§ 6) und des Heimfalles an den Bund (§ 8) Sachen, die allem Anschein nach Gegenstand einer strafbaren Handlung nach diesem Bundesgesetz sind, zu beschlagnahmen und der zur Strafverfolgung berufenen Behörde abzuliefern.

§ 10. Über den Wert des Gegenstandes der strafbaren Handlung (§ 6) hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen.

§ 11. Das Gericht hat die verfallenen Gegenstände (§ 6) dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Das Bundesdenkmalamt hat diese Gegenstände einem Museum zu überlassen, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt.

§ 12. (1) Die dem Bund anheimgefallenen Gegenstände (§ 8) dürfen während 30 Jahren vom Heimfall an nicht veräußert werden. Sie sind ebenfalls dem Bundesdenkmalamt zu übergeben. Dieses hat für die zweckentsprechende Verwahrung während der 30 Jahre zu sorgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist mit den heimgefallenen Gegenständen wie mit verfallenen Gegenständen zu verfahren.

(2) Der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger kann innerhalb der 30 Jahre beim Bundesdenkmalamt die Rückübertragung der heimgefallenen Sache in sein Eigentum begehren. Weist er nach, daß die Sache nicht Gegenstand einer strafbaren Handlung nach § 6 war oder daß er an einer solchen weder als Täter noch als Mitschuldiger beteiligt war oder daß ihn an der Verwendung der Sache zu der strafbaren Handlung kein Verschulden trifft, so ist die Sache in sein Eigentum rückzuübertragen.

(3) Die Geltendmachung im Zivilrechtswege wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 nicht ausgeschlossen.

§ 13. In allen Fällen, die Archivalien betreffen, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Archivamt und an die Stelle eines Museums ein Archiv, das nach seinem Aufgabenkreis in Betracht kommt. Gegen Bescheide des Archivamtes ist eine Berufung unzulässig.“

4. Der bisherige § 7 erhält die Bezeichnung § 14.

Artikel II.

Die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung eingeleiteten Strafverfahren sind nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dessen Vorschriften fortzusetzen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, soweit es sich aber um Archivalien handelt, das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Schärf	
Raab		Drimmel

283. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über die Einhebung einer Lizenzabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter eiweißhaltiger Futtermittel.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit dies zur Förderung des Milchabsatzes nötig und mit den allgemeinen produktionspolitischen Erfordernissen vereinbar ist, ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen, daß anlässlich der Einfuhr aller oder einzelner der nachstehend genannten Waren oder ihrer Mischungen eine Lizenzabgabe bis zu 100 S je 100 kg des Verzollungsgewichtes zu entrichten ist:

Zolltarif-Nr.

1. 05.15-A Blutmehl.
2. ex 23.01-B Mehl und Pulver von Fleisch, Innereien und anderem Schlachtfall, zum menschlichen Genuß nicht geeignet.
3. 23.04 Ölkuchen, Oliventrester und andere Rückstände von der Pflanzenölgewinnung, ausgenommen Bodensatz (Oldrass).
4. ex 23.07 Futtermittelzubereitungen, auch mit Melasse oder Zucker versetzt, soweit sie unter Z. 1 bis 3 genannte Waren enthalten.

(2) Ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gegeben sind, bestimmt das Bundesministerium für Finanzen nach Einholung von Gutachten der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Inneres.

(3) Die Lizenzabgabe gemäß Abs. 1 ist nicht zu entrichten, wenn anlässlich der Zollabfertigung eine vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

ausgestellte Bestätigung vorgewiesen wird, daß die Ware zur gewerblichen oder industriellen Verarbeitung bestimmt ist.

(4) Eine Verwendung zur Herstellung von Mischfuttermitteln ist nicht als gewerbliche oder industrielle Verarbeitung im Sinne des Abs. 3 anzusehen.

§ 2. Die Lizenzabgabe ist anlässlich der Zollabfertigung zum freien Verkehr zu entrichten; sie ist eine Eingangsabgabe. Eine Stundung im Sinne der einschlägigen zollrechtlichen Vorschriften findet nicht statt.

§ 3. Die Lizenzabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe; die Einnahmen sind ausschließlich zur Förderung des Milchabsatzes zu verwenden.

§ 4. (1) Ist eine Verordnung gemäß § 1 erlassen worden, so ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, für ein Darlehen bis zur Höhe von 40 Millionen Schilling für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten die Haftung des Bundes zu übernehmen.

(2) Die Einnahmen aus der Lizenzabgabe sind vorerst ausschließlich zur Abstattung des im Abs. 1 genannten Darlehens zu verwenden.

§ 5. Die Einnahmen aus der Lizenzabgabe sind beim neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Einnahmenansatz Kapitel 17 Titel 3 a „Lizenzabgabe (zweckgebundene Einnahmen)“, die aus diesen Einnahmen zu tätigen Ausgaben bei dem neu zu eröffnenden finanzgesetzlichen Ausgabenansatz Kapitel 18 Titel 12 a „Förderung des Milchabsatzes (nach Maßgabe der Einnahmen)“ zu verrechnen.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Ausstellung der Bestätigung gemäß § 1 Abs. 3 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Kamitz Thoma Bock

284. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über Gebührenbegünstigungen der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Treffer der von inländischen Gebietskörperschaften begebenen Anleihen, die mit einer Verlosung verbunden sind, unterliegen nicht der Gewinngebühr im Sinne des Gebührengesetzes.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab Kamitz

285. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958, womit das Auffangorganisationengesetz abgeändert wird (Auffangorganisationengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen werden mit 26. Jänner 1957 zwei ‚Sammelstellen‘, die als juristische Personen des Privatrechtes errichtet werden, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen.“

2. Dem § 2 ist ein neuer Abs. 3 folgenden Wortlautes anzufügen:

„(3) Wird in einem von einer ‚Sammelstelle‘ anhängig gemachten Verfahren eingewendet, daß zur Erhebung des Antrages die andere ‚Sammelstelle‘ berechtigt wäre, so ist auf diese Einrede nur dann Bedacht zu nehmen, wenn nicht binnen zwei Wochen die schriftliche Zustimmung der anderen ‚Sammelstelle‘ zur Durchführung dieses Verfahrens vorgelegt wird.“

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die ‚Sammelstellen‘ können insbesondere Ansprüche erheben, die auf Grund des § 1 Abs. 1 des Ersten (BGBl. Nr. 156/1946) und des Zweiten (BGBl. Nr. 53/1947) sowie des § 2 Abs. 1 des Dritten (BGBl. Nr. 54/1947) Rückstellungsgesetzes erhoben werden können, innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist jedoch nicht geltend gemacht worden sind oder wegen der Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch § 2 Abs. 2 des Ersten und des Zweiten Rückstellungsgesetzes sowie § 14 des Dritten Rückstellungsgesetzes oder wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung nicht durchgesetzt werden konnten.“

(2) Die ‚Sammelstellen‘ sind zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches nicht berechtigt, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger entweder im Besitze des Vermögens geblieben oder vor dem 1. Dezember 1958 wieder in dessen Besitz gekommen ist; dies gilt auch dann, wenn er vor diesem Tage darüber letztwillig oder rechtsgeschäftlich — auch durch Vergleich oder Verzicht — verfügt hat. Das gleiche gilt für der Republik Österreich oder einem Bundesland entzogene Vermögen, die am 1. Dezember 1958 im

Eigentum einer juristischen Person stehen, bei der sich mehr als die Hälfte der Anteilsrechte im Eigentum der Republik Österreich oder eines Bundeslandes befindet.

(3) Weiters sind die ‚Sammelstellen‘ zur Erhebung eines Rückstellungsanspruches nicht berechtigt, wenn der Eigentümer, dem entzogen worden ist, oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, innerhalb von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten eine Anmeldung erstattet hat. Die Geltendmachung von solchen Ansprüchen hinsichtlich dieser Vermögensschaften bleibt einer weiteren gesetzlichen Regelung vorbehalten.

(4) Soweit die in § 1 genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen geltend zu machen sind und nicht unter die in Abs. 1 zitierten Bundesgesetze fallen, bleibt die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche einer weiteren Regelung vorbehalten.“

4. Nach § 3 wird ein neuer § 3 a eingefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 3 a. (1) An folgenden in der Verwaltung des Bundesministeriums für Finanzen stehenden Vermögen (Vermögenswerten) geht das Eigentum mit 31. Dezember 1956 zur gesamten Hand auf beide ‚Sammelstellen‘ über:

- a) an den aus der Liquidation jüdischer Unternehmungen herrührenden Guthaben, die insbesondere unter den Bezeichnungen Konto 93, Konto 10 und Konto 90 bei inländischen Kreditinstituten eingerichtet wurden,
- b) an jenen Guthaben und Depots, die während der deutschen Besetzung Österreichs für die Geheime Staatspolizei oder für sonstige Behörden oder deren Bevollmächtigte eröffnet worden sind und die von Vermögen herrühren, die ihren Eigentümern entzogen worden sind, sofern am 1. Dezember 1958 der Anspruchsberechtigte nicht bekannt ist,
- c) an Vermögen (Vermögenswerten), die vom Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 Rechts-Überleitungsgesetz) oder durch verwaltungsbehördliche Verfügung aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBL. Nr. 10, genannten Gründen entzogen worden sind und derzeit von Dienststellen des Bundes oder der Bundesländer auf Grund der Bestimmungen des Behörden-Überleitungsgesetzes verwaltet werden (§ 1 Abs. 1 des Ersten Rückstellungsgesetzes),

d) an offensichtlich entzogenen Vermögen (Vermögenswerten), die am 8. Mai 1945 — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden sind (§ 30 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956),

hinsichtlich der zu c) und d) genannten Vermögen (Vermögenswerte) jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 des § 23 des Dritten Rückstellungsgesetzes und der Abs. 2 und 3 des § 3 dieses Bundesgesetzes und nur dann, wenn vom geschädigten Eigentümer innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht worden sind.

(2) Die zuständige Finanzlandesdirektion hat in einem Bescheid unter Anwendung der Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes hinsichtlich der im Abs. 1 lit. c und d genannten Vermögen (Vermögenswerte) von Amts wegen das Zutreffen dieser Voraussetzungen festzustellen. Gleichzeitig ist für sämtliche von einer Finanzlandesdirektion behandelten derartigen Fälle unter Anwendung der Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes eine einheitliche Abrechnung durchzuführen.

(3) Hinsichtlich der in einem solchen Bescheid (Abs. 2) nicht verzeichneten entzogenen Vermögen, auf die die Voraussetzungen des § 3 dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden haben, können die ‚Sammelstellen‘ Rückstellungsansprüche im Sinne des Ersten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise des § 30 Abs. 1 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes stellen; über die Abrechnung (Abs. 2) ist nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes zu entscheiden.

(4) Die Verteilung der in Abs. 1 genannten Vermögen (Vermögenswerte) wird durch das im § 8 dieses Bundesgesetzes in Aussicht gestellte Bundesgesetz geregelt, wenn die beiden ‚Sammelstellen‘ sich nicht schon vorher über die Aufteilung geeinigt haben.“

5. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Das Kuratorium hat einen Geschäftsführer, dem die Geschäftsführung der ‚Sammelstelle‘ obliegt, erforderlichenfalls auch einen Stellvertreter zu bestellen. Die Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers ist durch die Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 1) festzusetzen. Die Bezüge des Geschäftsführers (Stellvertreters) werden durch das Kuratorium bestimmt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf

Raab

Kamitz

286. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1958 über die Unterstützung nicht bundeseigener Unternehmen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben (Privatbahnunterstützungsgesetz 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz für nicht bundeseigene Haupt- und Nebenbahnen vorgesehenen Kredite sind nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes zu verwenden.

§ 2. (1) Der Bund hat nicht bundeseigenen Unternehmen, die Haupt- oder Nebenbahnen (§ 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60) betreiben, hinsichtlich dieser Bahnen auf Antrag den Einnahmenausfall, der sich aus den Unterschieden zwischen den in den Tarifen für den Schüler- und Berufsverkehr vorgesehenen ermäßigten Fahrpreisen einerseits und den ermäßigten Fahrpreisen, die jedermann in Anspruch nehmen kann, andererseits ergibt, nach Maßgabe des Abs. 2 zu vergüten.

(2) Diese Vergütung bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung

- a) ob eine Vergütung zur Erfüllung der gemäß § 19 Abs. 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957 bestehenden Verpflichtungen erforderlich und
- b) in welchem Maße dem Unternehmen der Einnahmenausfall wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 3. (1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen haben für die Benützung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen und für die in den Anschluß- und Übergabebahnhöfen von den Österreichischen Bundesbahnen erbrachten personellen und sachlichen Leistungen nur jene Kosten zu tragen, die entfallen würden, wenn die nicht vom Bunde betriebenen Haupt- und Nebenbahnen eingestellt werden müßten.

(2) Bei Vorliegen der im § 4 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen hat der Bund die Kosten nach Abs. 1 zu tragen. Hierüber entscheidet auf Antrag das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 4. (1) Wenn ein im § 2 Abs. 1 genanntes Unternehmen einen so hohen Betriebsabgang aufweist, daß die vorübergehende oder dauernde Einstellung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs einer Eisenbahn (eines Streckenteiles) bewilligt werden könnte, hat das Bundesministerium für Finanzen auf die Einhebung der Beförderungsteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögensteuer zu verzichten, wenn dadurch die Betriebseinstellung vermieden werden kann.

(2) Der im Abs. 1 vorgesehene Verzicht kann auch dann erfolgen, wenn zwar kein Betriebs-

abgang besteht, die Einnahmen jedoch nicht zur Deckung der dem Unternehmen nach § 19 Abs. 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957 obliegenden Verpflichtungen ausreichen. Ob und welche Verpflichtungen dieser Art bestehen, hat im Zweifel das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nach Maßgabe des öffentlichen Verkehrsinteresses zu entscheiden.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß die dadurch ersparten Beträge für bestimmte der im Abs. 2 genannten Verpflichtungen verwendet werden.

§ 5. Die durch dieses Bundesgesetz und das Eisenbahngesetz 1957 veranlaßten Eingaben der im § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen sind gebührenfrei.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft. Es tritt mit 31. Dezember 1963 außer Kraft.

(2) Anträge der im § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen, die sich auf Gewährung von Begünstigungen nach dem Privatbahnbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 106/1954, beziehen und bis 31. Dezember 1959 eingebracht werden, sind nach den Bestimmungen des Privatbahnbegünstigungsgesetzes zu behandeln.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 4 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich der §§ 2, 3 und 6 das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich des § 5 das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Schärf
Raab Kamitz Waldbrunner

287. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Dezember 1958, mit der die Verordnung vom 3. Dezember 1956, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 74 a und 74 c der Gewerbeordnung sowie des § 24 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Im § 21 der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 3. Dezember 1956, BGBl. Nr. 259, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung bestimmter Arbeiten erlassen werden, tritt an Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1958“ die Zeitangabe „31. Dezember 1960“.

Proksch

288. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 12. Dezember 1958, mit der die Verordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes erneut abgeändert wird.

Auf Grund der §§ 6 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, in der Fassung der Arbeitsgerichtsgesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 164, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau, für Land- und Forstwirtschaft, für soziale Verwaltung und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 1. September 1950, BGBl. Nr. 183, zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes, in der Fassung der Verordnungen vom 11. Jänner 1951, BGBl. Nr. 39, vom 29. Mai 1957, BGBl. Nr. 118, und vom 11. März 1958, BGBl. Nr. 59, wird derart abgeändert, daß im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Standorte und die Bezirke der Arbeitsgerichte wie folgt bestimmt werden:

Im Sprengel des		erstrecken sich die Bezirke der Arbeitsgerichte in	auf die jeweiligen Sprengel der Bezirksgerichte
Oberlandesgerichtes	Landes(Kreis)gerichtes		
Wien	Eisenstadt	Eisenstadt Oberwart	Eisenstadt, Mattersburg, Neusiedl a. S., Oberpullendorf Güssing, Jennersdorf, Oberwart
	Korneuburg	Gänserndorf Hollabrunn Korneuburg Mistelbach	Gänserndorf, Marchegg, Zistersdorf Haugsdorf, Hollabrunn, Ravelsbach, Retz Korneuburg, Stockerau Laa a. d. Th., Mistelbach, Poysdorf, Wolkersdorf
	Krems	Gmünd Horn Krems Waidhofen a. d. Th. Zwettl	Gmünd, Litschau, Schrems, Weitra Eggenburg, Horn (mit Geras) Gföhl, Kirchberg a. W., Krems, Langenlois, Persenbeug, Spitz Allentsteig, Raabs a. d. Th., Waidhofen a. d. Th. Großgerungs, Ottenschlag, Zwettl
	St. Pölten	Amstetten St. Pölten Tulln	Amstetten, Haag, Scheibbs (mit Gaming), St. Peter i. d. Au, Waidhofen a. d. Y., Ybbs Hainfeld, Herzogenburg, Lilienfeld, Mank, Melk (mit Pöggstall), Neulengbach, St. Pölten (mit Kirchberg a. d. P.) Tulln
	Wien	Wien	Bruck a. d. L., Döbling, Favoriten, Floridsdorf, Fünfhaus, Groß-Enzersdorf, Hainburg, Hernals, Hietzing, Innere Stadt-Wien, Klosterneuburg, Liesing, Mödling, Purkersdorf, Schwechat
	Wr. Neustadt	Neunkirchen Wr. Neustadt	Gloggnitz, Neunkirchen Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Kirchschat, Pottenstein, Wr. Neustadt (mit Gutenstein)

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Tschadek

289. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 13. Dezember 1958, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (12. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnung vom 9. September 1958, BGBl. Nr. 204, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Acidum ascorbicum	1	110	▪ Flores Chamomillae romanae	10	385
Acidum lacticum	10	90	▪ Flores Lavandulae	10	130
Albuminum tannicum	10	410	▪ Flores Malvae	10	95
Alcohol trichlorisobutylicus	1	60	Folia Digitalis purpureae		
▪ Aloe pulv.	10	105	titr. pulv.	1	35
Alumina hydrata	10	145	Folia Hyoscyami	10	95
Aluminium chloratum	10	130	Folia Theae nigrae	10	275
Amygdalae dulces	10	165	▪ Formaldehyd solutus	10	15
Anthrarobinum	1	190	▪ Formaldehyd solutus	100	110
Balsamum Copaivae	10	365	▪ Fructus Cassiae fistulae	10	55
Balsamum peruvianum	1	40	Fructus Piperis nigri pulv. .	10	175
Balsamum peruvianum	10	330	▪ Fructus Vanillae	1	265
Barium sulfuratum	10	145	▪ Herba Capilli Veneris	10	95
Bulbus Scillae	10	55	Herba Cochleariae	10	45
Bulbus Scillae pulv.	10	65	▪ Herba Polygalae amarae ...	10	90
▪ Calcaria chlorata	100	105	•• Homatropinum hydrochloricum (Siehe Z. 19)	0,01	40
▪ Calcium phosphoricum crudum	100	55	•• Homatropinum hydrochloricum (Siehe Z. 19)	0,1	310
Calcium phosphoricum tribasicum siccatum	10	120	Kalium bioxalicum	10	70
Chinidinum hydrochloricum	0,1	35	▪ Kalium carbonicum crudum	100	175
Chinidinum hydrochloricum	1	285	Kalium oxalicum neutrale ..	10	215
Chininum ferro-citricum ..	1	115	▪ Lacca in tabulis	10	100
Codeinum hydrochloricum.	0,1	195	▪ Linimentum ammoniato-camphoratum	10	60
Codeinum phosphoricum ..	0,1	180	▪ Linimentum ammoniato-camphoratum	100	510
•• Erythrolum tetranitricum			Linimentum contra Scabiem	10	230
trit. 4 = 1	0,1	65	Liquor Carbonis detergens .	10	75
Extr. Frangulae (Ergb. 6) ..	1	40	Methylenditannin	1	40
Extr. Gossypii fluidum (Ergb. 6)	10	300	Methylenditannin	10	345
Extr. Lupuli (Ergb. 6)	1	45	Morphinum hydrochloricum	0,01	20
Extr. Taraxaci (Ergb. 6) ...	1	45	Morphinum hydrochloricum	0,1	165
▪ Flores Bellidis	10	60	Natrium aceticum	10	80
Flores Calendulae sine calycibus	10	160	Natrium cetylosulfuricum .	1	15
▪ Flores Caryophylli	10	250	Natrium glycocholicum ...	1	620
▪ Flores Chamomillae	10	570	Natrium glycocholicum ...	10	5180
▪ Flores Chamomillae	100	4735	Natrium sulfuratum	10	160
			▪ Oleum Arachidis	10	45
			▪ Oleum Arachidis	100	390
			▪ Oleum Cacao	10	260
			Oleum Cajeputi rectificatum	1	35
			Oleum Carvi	1	95
			▪ Oleum Caryophylli	1	45
			Oleum Cedri ligni	10	335
			▪ Oleum Chloroformii	10	60
			▪ Oleum Chloroformii	100	500
			Oleum Cinnamomi	0,1	10
			Oleum Cinnamomi	1	60
			Oleum Coriandri	1	220
			Oleum Foeniculi	1	50
			▪ Oleum Lauri	10	175
			Oleum Majoranae	1	65
			Oleum Melissaе	1	40
			Oleum Petroselini	1	230
			▪ Oleum phenolatum (2%) Ergb. 6)	10	60
			▪ Oleum Rapae	10	50
			▪ Oleum Rapae	100	415

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Oleum Rutae	1	55	Ung. Hydrargyri cinereum .	10	595
Pantocain hydrochloricum .	0,1	295	Ung. Hydrargyri cinereum		
◦ Pericarpium Aurantii	10	105	(10%) *)	10	240
◦ Physostigminum salicylicum			Artikel II.		
(Siehe Z. 19)	0,01	215	Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1959 in		
◦ Physostigminum salicylicum			Kraft.		
(Siehe Z. 19)	0,1	1770	Proksch		
◦ Radix Cichorii	10	40	290. Verordnung des Bundesministeriums		
◦ Sapo kalinus venalis vet. ...	10	20	für Finanzen vom 15. Dezember 1958, mit		
◦ Sapo kalinus venalis vet. ...	100	155	der die Finanzlandesdirektionen zur Aus-		
Sirupus Bromoformii com-			übung des Gnadenrechtes in Finanzstraf-		
positus (Ergb. 6)	10	50	sachen ermächtigt werden.		
Sirupus Bromoformii com-			Auf Grund des § 187 in Verbindung mit § 265		
positus (Ergb. 6)	100	425	Abs. 2 und 5 des Finanzstrafgesetzes, BGBl.		
Sirupus Ipecacuanhae	10	70	Nr. 129/1958, wird verordnet:		
Species ad Gargarisma			§ 1. Die Finanzlandesdirektionen werden er-		
(Ergb. 6)	10	145	mächtigt, die dem Bundesministerium für Finan-		
Species diaphoreticae			zen gemäß § 187 des Finanzstrafgesetzes zu-		
(Ergb. 6)	10	75	stehenden Befugnisse im nachstehenden Umfang		
◦ Species emollientes	10	145	auszuüben:		
Strontium chloratum	10	100	Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Um-		
Sulfapyrimidin (Sulfadiazin)	1	105	stände können die Finanzlandesdirektionen über		
Theophyllino-natrium aceti-			Ansuchen des Bestraften durch die Finanzstraf-		
cum	1	60	behörden auferlegte Geldstrafen und Wertersatz		
Theophyllino-natrium sali-			bis zum Gesamtbetrag von 30.000 S nachsehen.		
cylicum	1	80	Außerdem können sie unter denselben Voraus-		
Tinct. Caryophylli (Ergb. 6)	10	125	setzungen verfallene Gegenstände und Beförde-		
◦ Tinct. Chamomillae (Ergb. 6)	10	195	rungsmittel bis zum Gesamtschätzwert von		
Tinct. Ipecacuanhae	1	50	30.000 S dem früheren Eigentümer ohne Ent-		
Tinct. Ipecacuanhae	10	400	gelt oder gegen Leistung eines Geldbetrages		
Tinct. Jodi decolorata			freigeben.		
(Ergb. 6)	10	135	§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1959		
Tinct. Opii benzoica	10	70	in Kraft.		
Tinct. Opii simplex	1	45	Kamitz		
Tinct. Opii simplex	10	375			
Tinct. Vanillaë (Ergb. 6) ...	1	70			
Tinct. Vanillaë (Ergb. 6) ...	10	575			
Triaethanolamin	1	20			
Ung. Calendulae	10	130			

*) Aus 30%iger Salbe mit Vaselinum flavum bereitet